

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
der Firma AHE Verbundsteine Betonwaren GmbH (nachfolgend AHE genannt)  
für den Verkauf und die Lieferung von Betonwaren.

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von AHE-Waren; dies gilt auch dann, wenn sich AHE bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kaufmanns gelten AHE gegenüber nicht. Ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

**1. Angebot**

Ein Angebot ist für AHE unverbindlich, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Materialsorte ist allein der Käufer verantwortlich. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch AHE zustande.

**2. Lieferung**

- a. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von AHE maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von AHE. Erfolgt die Auftragserteilung aufgrund eines Angebotes, dem ein Muster beilieg, so können geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen, nicht beanstandet werden. Bruch und Schwund in den handelsüblichen Grenzen können nicht beanstandet werden. Bei Lieferung von eingefärbtem Pflaster muss sich AHE Farbabweichungen vorbehalten. Ebenso stellen Ausblühungen keinen Grund zur Mängelrüge dar. Um flächige Farbabweichungen auch bei zementgrauen Steinen zu vermeiden, sind die Pflastersteine immer wechselweise aus mindestens 4 Paketen zu entnehmen.
- b. Bei höherer Gewalt oder bei Umständen, die den Auftrag unausführbar machen (z.B. Witterungseinflüsse, Streik), besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung und Entschädigung.
- c. Grundsätzlich erfolgt die Auslieferung bei Abholung der Ware durch den Käufer im Werk, ansonsten an dem schriftlich vereinbarten Ort auf Wunsch des Käufers; wird dies auf Wunsch des Käufers nachträglich vereinbart, so trägt dieser alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten. Die mitgelieferten Transporthilfen (z.B. AHE-Paletten) werden in Rechnung gestellt. Gutschriften erfolgen nur bei frachtfreier Rückgabe einwandfreier Paletten an AHE innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung.
- d. Ist der Käufer Kaufmann, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen AHE gegenüber als zum Empfang bevollmächtigt.
- e. Lieferscheindatum entspricht Leistungsdatum, wenn nicht anders ausgewiesen.
- f. Gebrauchstauglichkeit wird nach Ablauf von 14 Tagen nach Herstellungsdatum erreicht. Herstellungsdatum ist am Produkt dokumentiert.
- g. Erfolgt die Auslieferung kippfähiger Ware (Rumpelpflaster) durch Kippfahrzeuge, so ist Kippbruch bis 3% der Liefermenge technisch unvermeidbar (bei Entladung mit Abladekran o.ä. Beschädigungen bis zu 1,5%).

**3. Preis und Zahlung**

- a. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich möglicher Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- b. Erhöhen sich zwischen Abgabe und Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten von AHE für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und Löhne, ist AHE berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss oder im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- c. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug an AHE nach Erhalt der Ware zu leisten.
- d. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- e. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch einen Kaufmann oder die Aufrechnung wegen etwaiger vor: AHE bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft. Ist der Käufer Kaufmann, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit AHE ist gegenüber einem Kaufmann berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen die Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene AHE-Gesellschaften hat.
- f. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch von AHE gefährdet wird, so kann AHE die AHE obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- g. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, kann AHE Verzugszinsen sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens verlangen. Unabhängig davon steht AHE pauschal ein Schadensersatz von 20 % der Auftragssumme (entgangener Gewinn) zu, sollte der Vertrag nicht zur Durchführung gelangen.
- h. Ist der Käufer Kaufmann und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen von AHE zu tilgen, so bestimmt AHE, auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

**4. Gefahrübergang**

- a. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung durch den Käufer mit Verladung auf dessen Fahrzeug über. Erfolgt die Versendung auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Ort, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald AHE die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat. Dies gilt auch dann, wenn AHE die Versendungskosten übernommen hat oder Teillieferungen erfolgen.
- b. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über.
- c. Angeliessene Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 5 entgegen zu nehmen.
- d. Teillieferungen sind zulässig.

**5. Haftung bei Sachmängeln**

- a. Die Haftung entfällt, wenn der Käufer die von AHE gelieferten AHE-Waren mit anderen Baustoffen und/oder mit nicht normgerechtem Material vermengt oder vermengen lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung der von AHE gelieferten AHE-Waren den Mangel nicht herbeigeführt hat bzw. auf ein Verschulden von AHE zurückzuführen ist.
- b. Mängel sind gegenüber AHE in jedem Falle schriftlich zu rügen; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
- c. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind vom Kaufmann unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Entgegennahme des Materials zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch AHE unangetastet zu lassen; es darf nicht verarbeitet werden.
- d. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind vom Kaufmann nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Paragraph 377 HGB ist nicht abbedungen.
- e. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware Kaufleuten gegenüber als genehmigt. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit sind ausgeschlossen.
- f. Proben zur Sicherung der Feststellung des Vorhandenseins eines Sachmangels sind nur dann gegen AHE verwendbar, wenn sie in Gegenwart eines von AHE Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt werden.
- g. Wegen eines Sachmangels stehen dem Käufer nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen die gesetzlichen Rechte zu.
- h. Die Haftung von AHE ist dem Umfang nach auf die Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von AHE, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretene Pflichtverletzung auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- i. Schadensersatzansprüche des Käufers unter Einschluss der Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von AHE, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Mängeln des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei der Übernahme einer Beschaffungsgarantie.

**6. Haftung aus sonstigen Gründen**

Sonstige Ansprüche des Käufers gegen AHE, gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässiges Verhalten der Organe von AHE, eines gesetzlichen Vertreters, eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

**7. Sicherungsrechte**

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer Eigentum von AHE.
- b. Der Käufer darf die Ware von AHE weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam angetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart.
- c. Eine etwaige Verarbeitung der AHE-Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt im Auftrag von AHE mit Wirkung für AHE, ohne dass AHE daraus Verbindlichkeiten erwachsen. AHE räumt dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Werte der AHE-Ware ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.
- d. Für den Fall, dass der Käufer durch die Verbindung, Vermengung oder Vermischung der AHE-Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er AHE zur Sicherung der Erfüllung der in Ziffer 7 a. aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der AHE-Ware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für AHE unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- e. Für den Fall des Weiterverkaufs der AHE-Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf das Eigentumsrecht von AHE hinzuweisen. Der Käufer tritt AHE zur Sicherung der Erfüllung der Forderungen von AHE nach Ziffer 7 a. schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf der AHE-Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der AHE-Ware mit dem Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Für den Fall, dass der Käufer die AHE-Ware zusammen mit anderen AHE nicht gehörenden Waren oder aus der AHE-Ware hergestellten neuen Sachen verkauft oder die AHE-Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er AHE schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der AHE-Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung der AHE-Ware wegen und in Höhe der gesamten offenstehenden AHE-Forderungen. AHE nimmt die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an.
- f. Auf das Verlangen von AHE hat der Käufer AHE diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziffer 7 a. an AHE zu zahlen, AHE ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. AHE wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- g. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die AHE Sicherheiten als Sicherung der Erfüllung der AHE-Saldenforderung. Der Käufer hat AHE von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte von AHE durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat AHE alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und AHE zu Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- h. Für den Fall, dass der Käufer an AHE abgetretene Forderungskeile einzieht, tritt er AHE bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Wert der AHE-Ware im Sinne von Ziffer 7 a. entspricht dem Gesamtbetrag des in den Rechnungen von AHE ausgewiesenen Kaufpreises zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers wird AHE die AHE zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Ziffer 7 a. um 20 % übersteigt.

**8. Baustoffüberwachung**

Einem Beauftragten von AHE (Eigenüberwacher) sowie Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu nehmen.

**9. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz der Gesellschaft.

